

Satzung der Stiftung Deutsche Schule Tokyo Yokohama in Yokohama, Japan (1993)

I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung und der Schule

§ 1 Name und Sitz der Stiftung

Der Name der Stiftung lautet: Stiftung Deutsche Schule Tokyo Yokohama. Ihr Sitz ist in Yokohama, Kohoku-ku, Chigasaki Minami 4-2-1, Japan.

§ 2 Stiftungsgegenstand

Zweck der Stiftung ist die Einrichtung und Unterhaltung einer Deutschen Schule für die Erziehung deutscher und deutschsprechender Kinder sowie die Förderung der Kenntnis der deutschen Sprache und der kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und dem Gastland.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied der Stiftung kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Zweck der Stiftung (§ 2) zustimmt. Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

(2) Juristische Personen können Mitglieder der Stiftung werden.

§ 4 Aufnahme

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand der Stiftung Deutsche Schule Tokyo Yokohama (im folgenden Vorstand genannt) in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern der Stiftung ernannt werden. Dem jeweiligen amtlichen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in Tokyo wird der Ehrenvorsitz der Stiftung Deutsche Schule Tokyo Yokohama angetragen.

§ 6 Ausschluss

(1) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Stiftung schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.

(2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus der Stiftung. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Schuljahres nicht entrichtet wurde.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluss des Schuljahres wirksam.

III. Vermögen und Kassenführung

§ 8 Vermögenseinteilung

Das Vermögen der Stiftung ist aus der anliegenden Vermögensübersicht ersichtlich. Es ist eingeteilt in Grundvermögen und gewöhnliches Vermögen.

§ 9 Grundvermögen

Das Grundvermögen besteht aus folgenden in der beigefügten Übersicht unter Nr. 1 angeführten Bestandteilen.

Unbewegliches Vermögen:

- a) Grundbesitz
- b) Gebäudebesitz

§ 10 Gewöhnliches Vermögen

Das gewöhnliche Vermögen besteht aus dem gesamten anderen beweglichen Vermögen außer dem Grundvermögen.

§ 11 Ausgabendeckung

Die laufenden Ausgaben der Stiftung werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Schulgelder und andere Einnahmen
- c) Zinsen aus dem Stiftungsvermögen
- d) Zuwendungen mit ausdrücklicher Zweckbestimmung
- e) Beihilfen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Bei Vorhandensein eines Überschusses am Ende des Rechnungsjahres wird derselbe mit Genehmigung des Vorstandes auf das gewöhnliche Vermögen übertragen oder als Gewinn für das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Das Rechnungsjahr läuft vom 01.10. bis 30.09. des folgenden Jahres.

IV. Mitgliederversammlung

§ 12 Termine der Mitgliederversammlung

(1) Die Jahresmitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.

(2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen statt.

§ 13 Einberufung von Sitzungen

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden (§ 23) einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss drei Wochen vor dem Versammlungstermin abgeschickt werden.

§ 14 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/8 der Mitglieder bei den Abstimmungen anwesend oder durch eine einem anwesenden Mitglied schriftlich erteilte Vollmacht vertreten ist.

(2) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende eine neue einzuberufen, die innerhalb von 14 Tagen stattfinden muss. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig

§ 15 Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- (2) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Vorstandes
- (3) Entgegennahme des Berichts des Schulleiters
- (4) Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Vorstandes
- (5) Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand gestellt wurden. Über Anträge des Vorstandes, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden.
- (6) Entlastung des Vorstandes
- (7) Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach § 6
- (8) Wahl des Vorstandes (gemäß § 20)
- (9) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer
- (10) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages

§ 16 Abstimmungen

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag. Die Übertragung von mehr als drei Stimmen auf eine Person als Vertreter ist unzulässig

(2) Lehrer und Angestellte der Schule haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 17 Niederschrift

(1) Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und den Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

V. Der Vorstand und die Teilnehmer an den Vorstandssitzungen

§ 18 Der Vorstand und ständige Sitzungsteilnehmer

(1) Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder der Stiftung. Nicht wählbar sind Lehrer, Angestellte der Schule, Schüler sowie Mitglieder von Elternbeiräten der Schule.

(2) An allen Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: Der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter, der Schulleiter und der Verwaltungsleiter.

§ 19 Weitere Sitzungsteilnehmer

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 20 Amtszeit und Nachfolge

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung der Stiftung treten diese zugewählten Vorstandsmitglieder wieder zurück.

§ 21 Ämter und Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und deren Stellvertreter.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

§ 22 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.

§ 23 Einberufung von Sitzungen

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder der Schulleiter den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

§ 24 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

(2) Im einzelnen nimmt der Vorstand folgende Aufgaben wahr:

1. Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters.
2. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - in Köln vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung.
3. Beschlussfassung über die Zielsetzung und Aufbau der Schule.
4. Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule.
5. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung
6. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans und Aufnahme von Darlehen.
7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung, Abgabe und Aufnahme von Rechtserklärungen für die Stiftung, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde.
8. Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung.
9. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Stiftungsmitgliedern.
10. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
11. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht.

(3) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland zu fassen.

(4) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

§ 25 Zeichnung von Schriftstücken

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken der Stiftung erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters der zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vorher herbeizuführen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 26 Rechte und Pflichten des Schulleiters

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Vorstandes, sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 27 Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§ 28 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplans zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.

(2) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich

§ 29 Besondere Bindungen der Stiftung und der Schule

(1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten der Stiftung geregelt.

(2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen der Stiftung und der Schule

- gegenüber den zuständigen einheimischen Schulbehörden, wenn die Schulaufsicht von ihnen wahrgenommen wird,
- gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - wegen der Förderungsbedingungen,
- gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

§ 30 Änderung der Satzung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung der Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 31 Auflösung der Stiftung

(1) Eine Auflösung der Stiftung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(2) Die Liquidation des Stiftungsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person/Personen.

(3) Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraums von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll.

Nach Ablauf dieser Frist soll das Stiftungsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.

Genehmigt von der Stadtverwaltung Yokohama am 1. September 1993